STATUT des Polnischen Boxvereins Yongchun

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

§1

Der Verein, der den Namen "Polnischer Boxverein Yongchun" führt, im weiteren Text des Statutes als "Verein" bezeichnet, wird hiermit gegründet.

\$2

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Polen.

§3

Der Sitz des Vereins ist in Gdańsk.

§4

Der Verein kann ein Mitglied der nationalen und internationalen Organisationen und Verbände sein, die verschiedene Stile und Arten vom Boxen Yongchun, Kampfkünste und Kampfsport, Systeme von Selbstverteidigung und Interventionstechniken bestimmt für uniformierte Dienste und Schutzdienste, sowie Bildungsprogramme aus dem Bereich von Sportunterricht mit Elementen der Selbstverteidigung, gesundheitsfördernde Übungen und Erholungsübungen, Körperkultur, Gesundheitskultur und Sport verbreiten und kann ihre Schulungsprogramme in die Tat umsetzen. Der Verein kann auch im Bereich der öffentlichen Aufgaben tätig sein, die in den Bestimmungen über gemeinnützige Tätigkeit und Volontariat festgesetzt werden. Der Verein führt keine Wirtschaftstätigkeit.

§5

Der Verein hat das Recht:

- 1. Stempel, Zeichen, Symbole, Kennzeichen und Logotypen zu verwenden.
- 2. In medialen und formal-rechtlichen Kontakten sowie in Werbekontakten, die die Aufnahme und Aufrechterhaltung der Zusammenarbeit mit den im §4 bezeichneten Organisationssubjekten benötigen, die in europäischen Sprachen formulierten oder in China verwendeten Eigennamen des Vereins zu benutzen. Zu den Hauptformen des Aufschreibens des Vereinnamens gehören in diesem Bereich: der Name in englischer Sprache: Polish Yongchun Boxing Association und der Name in chinesischer Sprache geschrieben folgend 波蘭永春拳和詠春拳協會.
- 3. Gemäß §4 und §5 Pkt. 1 und 2 das Aufschreiben des Namens vom Boxen Yongchun zusammengeschrieben als Yongchunquan, getrennt als Yong Chun Quan und abgekürzt als

Yong Chun oder Yongchun zu verwenden. Dieser Name kann mit großen und kleinen polnischen Buchstaben geschrieben werden.

- 4. Werbe-, Trainings-, Schulungs-, Prüfungs- und Wettbewerbstätigkeit im Bereich der in §6 Pkt. 1 genannten Trainingssubjekte und überdies in der Sphäre der Körperkultur und im Bereich fernöstlicher Kampfkünste und Kampfsport, Verteidigungssport und Schießsport zu veranstalten und zu auszuüben.
- 5. Binnenschulungen, ausländische Bildungs- und Sportreisen sowie Exkursionen mit Teilnahme von dem Vorstand des Vereins, Lehrbeauftragten, Instruktoren, Schiedsrichtern, Wettkampfteilnehmern und Aktivisten zu veranstalten und zu finanzieren oder ihre Veranstaltung zu beauftragen und die Kosten dafür gänzlich oder teils mit den dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln zu decken.

Kapitel 2 Die Vereinszwecke und ihre Verwirklichung

§6

Der Zweck des Vereins ist eine Ausführung, Veranstaltung, Mitveranstaltung, Koordination, Propagierung, Popularisierung, Förderung und Verbreitung auf dem Geltungsgebiet der satzungsgemäßen Tätigkeit:

- 1. Verschiedener Kampfsysteme, Kampfstile und Kampfschulen vom Boxen Yongchun (Yongchunquan), die auf Chinesisch auf folgende Weise geschrieben werden: 少林永春拳, 泳春拳, 詠春拳,咏春拳 und ähnlicher Disziplinen, die im weiteren Text des Statutes als Trainingssubjekte bezeichnet werden.
- 2. Systeme, Untersysteme und unterschiedlicher Arten von physischen Übungen, die mit einem Training verbunden sind oder es methodisch, technisch oder gesundheitlich unterstützen und für eine Fortbildung der in §6 Pkt. 1 erwähnten Trainingssubjekte günstig sind.
- 3. Der Körperkultur, die Sport, Sportunterricht und Bewegungsrehabilitation umfasst, Kampfkünste und Kampfsports, Verteidigungssports, Schießsports, Selbstverteidigung und Interventionstechniken, Nahkampfes mit oder ohne Benutzung von unterschiedlichen Hilfsmitteln, die Notwehr gegen Anschlag auf das Leben, die Gesundheit und die Freiheit eines Menschen seitens anderer Personen auf Grundlage von entsprechenden rechtlichen Regulationen ermöglichen.
- 4. Methoden zur rechtsstaatlichen, taktischen Absicherung und der physischen und technischen Verteidigung gegen Angriff von aggressiven Tieren auf Menschen.5. Der mit den in §6 Pkt. 1-2 erwähnten verwandten Disziplinen, sowie der Wissenschaftsgebiete, der didaktischen und Schulungsprogramme und Projekte, die auf irgendeine Weise die oben formulierten Ideen unterstützen könnten, sowie physische und humanistische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und körperliche und intellektuelle Aktivität von Erwachsenen darunter im vollen Umfang Behinderten gestalten und anregen können.
- 6. Der Programme, Formen, Methoden, Systeme, Richtungen, Projekte und Stile, die Fähigkeiten und Berufswissen der Personen vervollkommnen, von denen Fachkenntnisse auf den in den Zwecken des Vereins bestimmten und in §6 genannten Gebieten verlangt wird und Kenntnisse aus dem Bereich Rettungsdienst und vorärztliche Erste-Hilfe-Leistung in dringenden Fällen von Lebens- und Gesundheitsgefahr gemäß den in diesem Bereich geltenden Vorschriften verlangt wird.
- 7. Der Schulungs- und Bildungsprogramme und Projekte im Rahmen der Körperkultur mit Elementen von Selbstverteidigung und Nahkampf, die für Berufsgruppen, uniformierte Dienste und Schutzdienste und Rettungsdienst bestimmt werden.
- 8. Gesundheitsfördernder Übungen, Entspannungs- und Relaxationsprojekte und Programme

sowie Wellness, Massage, Selbstmassage und Akupressur.

- 9. Des komplexen Sportwettstreits im Rahmen der in §6 Pkt. 1 erwähnten Trainingssubjekte in Form von veranstalteten Turnieren, die die Namen "Yongchun Boxen Nordpokal" und "Yongchun Boxen Südpokal" führen.
- 10. Polnischer Meisterschaften im Boxen Yongchun, internationaler Meisterschaften im Boxen Yongchun, Europameisterschaften im Boxen Yongchun und Weltmeisterschaften im Boxen Yongchun.
- 11. Der Sportreisen und Exkursionen mit Teilnahme von dem Vorstand des Vereins, Lehrbeauftragten, Instruktoren, Schiedsrichtern, Wettkampfteilnehmern und Aktivisten, die von den eigenen finanziellen Mitteln dieser Personen und von den dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln finanziert werden.
- 12. Der nationalen und internationalen Schulungen, deren Kosten mit den dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln gedeckt werden.

§7

Der Verein verwirklicht seine Zwecke durch:

- 1. Sytematische Erfüllung der in §5-6 des Statutes bestimmten Voraussetzungen.
- 2. Organisation und Leitung von theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen in Form von Ganzkörpertraining, psychophysischen, speziellen und orientierten Sportübungen, regelmäßigen Trainings und Lehrveranstaltungen, Seminaren, Praktikum, Camps, Gruppierungen, Kurse, Vorlesungen und Vorträge dank der sozialen, unentgeltlichen Tätigkeit der Instruktoren des Vereins.
- 3. Organisation und Leitung von den Schulungen, die die Ausführung der Sport-, und Erholungsaktivitäten sowie der anderen das Boxen Youngchun verbreitenden Aktivitäten ermöglichen. Überdies Gestaltung und Veranstaltung von Richterkursen und Wettkampfschulungen im Bereich von Kampfkunst, Kampfsport, Verteidigungssport, Schießsport, Selbstverteidigung und Interventionstechniken, Sportunterricht mit Elementen der Selbstverteidigung für Zivilpersonen, öffentlichen Dienst und uniformierten Dienst dank der sozialen, nicht auf Gewinn ausgerichteten Tätigkeit der Mitglieder und Instruktoren des Vereins.
- 4. Organisation und Leitung von Sportfvorführungen mit aktiver Teilnahme von Teilnehmern, sowie episodischer und regelmäßiger Schulung, Kurs- und Systemschulung, Beratungen und individuellen Unterrichte im Rahmen vom Boxen Yongchun, von dem in §6 Pkt. 1 die Rede ist.
- 5. Organisation und Leitung der Schulungen aus den Bereichen von Selbstverteidigung, Nahkampf, Notwehr, Notstand, Strafgesetzgebung, Reglements der Sportkonkurrenz des Vereins und anderen, vorärztlicher Erste-Hilfe-Leistung zwecks Vervollkommnung und Steigerung der technischen und speziellen Fähigkeiten, des Allgemeinwissens und der Berufsqualifikationen von Vereinsmitgliedern, Instruktoren, Trainern, Schiedsrichtern, Animatoren und Aktivisten.
- 6. Organisation und Durchführung der Kampfkunst- und Kampfsportvorführungen, der Vorführungen von Verteidigungssport, Selbstverteidigung und Interventionstechniken, Schießsport und die Teilnahme an der Sport-, Erholungs- und Wettbewerbstätigkeit, die durch andere Vereinen, auf dem Gebiet der Körperkultur tätige Verbände und staatliche Institutionen veranstaltet wird.
- 7. Organisation und Leitung der Erziehungs- und Bildungstätigkeit im Bereich von Sport Yongchun, Körperkultur und gesunden Lebensstils.
- 8. Programm- und Schulungsförderung der Kampfschulen vom Boxen Yongchun, die keine Gebietseinheiten des Vereins sind. Überdies Vereinigen und Aufnahme von unabhängigen Wettkampfteilnehmern, Instruktoren, Trainern und Sportaktivisten.
- 9. Schaffung des Systems von Schülergraden ji (cup) und Meistergraden duan (dan), ihrer

Unterteilung und des Rahmens von detaillierten Bedingungen und Normen ihrer Verleihung. 10. Prüfen der Vereinsmitglieder und Verleihung von den Schüler ji (cup) und Meistergraden duan (dan) durch Prüfer und Prüfungskommissionen, die für das gegebene Jahr durch Beschluss des Vorstandes bestimmt werden.

- 11. Prüfen der Personen, die keine Vereinsmitglieder sind und Verleihung von den Schüler ji (cup) und Meistergraden duan (dan).
- 12. Verleihung von den Schüler ji (cup) und Meistergraden duan (dan) individuell für die hohen Sportleistungen, die die Prüfungsnormen des Vereins erfüllen.
- 13. Verleihung von Ehrenschülergraden ji (cup) und Ehrenmeistergraden duan (dun) mit dem Hinweis auf ihr Verleihungsverfahren für hervorragende, individuelle Leistungen im Bereich des Wirkens zugunsten der Entwicklung vom Sport Yongchun in Polen und für Errungenschaften in der Sphäre der Popularisierung, Förderung und Verbreitung vom Boxen Yongchun auf nationaler und internationaler Ebene.
- 14. Detailliertes Verfahren der Verwirklichung der in §7 Pkt. 8-13 des Statutes festgelegten Bestimmungen wird durch Beschlüsse des Vereinsvorstands reguliert.
- 15. Die in §7 Pkt. 9-13 festgelegten Bestimmungen umfassen alle Trainingssubjekte, von denen die Rede in §6 Pkt. 1 ist.
- 16. Erteilung der zeitweiligen Klublizenzen, Wettkampflizenzen, Instruktorenlizenzen und Trainerlizenzen gemäß dem Beschluss des Vereins.
- 17. Annehmen von Gaben, Zuwendungen, Subventionen, Spenden, Einzahlungen Trainingsund Startgebühren und Verwendung von diesen Mitteln zum Verkauf von Materialien, Sportausrüstung und anderen Gegenständen, die die Leitung der veranstalteten Trainings, Sport- und Erholungsveranstaltungen, Sportwettkämpfe, didaktischen Lehrveranstaltungen und methodisch- Anleitungsveranstaltungen ermgölichen, sowie zur Miete der didaktischen Sportanlagen und Konferenzobjekten.
- 18. Bearbeitung zu internen Zwecken des Vereins der Schulungs-, Popularisierungs-, Promotionsmaterialien, didaktischen und grafischen Materialien, Bulletins, Reglements, die die Informationen über die in §6 Pkt. 1 erwähnten Trainingssubjekte gemäß den in diesem Bereich geltenden Vorschriften und ohne Gewinn für den Verein verbreiten.
- 19. Organisation und Durchführung der wissenschaftlichen, psychologischen und soziologischen Forschungen und Nutzung der als Folge von den obengenannten Forschungn erhaltenen Daten zu den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins.
- 20. Sammeln von Informationen durch kulturkundlich orientierten Tourismus und mit dem Kennenlernen der asiatischen Tradition von Kampfkünsten und Kampfsport verbundene Exkursionen von den in §6 Pkt. 1 erwähnten Trainingssubjekten. Bearbeitung der erwähnten Daten zu den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins.
- 21. Führung der Finanzaktivitäten zwecks der Verwirklichung von satzungsgemäßen Zwecken des Vereins gemäß den in diesem Bereich geltenden rechtlichen Regelungen, Berechtigungen und Pflichten.

Kapitel 3 Die Mitglieder des Vereins, ihre Rechte und Pflichten

§8

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- 1. Ordentliche Mitglieder,
- 2. Teilnehmende Mitglieder,
- 3. Unterstützende Mitglieder,
- 4. Ehrenmitglieder, darunter Ehrenvorsitzende.

89

Ein ordentliches Mitglied kann jede natürliche (volljährige und gerichtlich nicht bestrafte)

Person sein, die die Einschreibegebühr bezahlt und die die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins akzeptiert und sich verpflichtet, diese Zwecke gründlich zu verwirklichen, gewissenhaft und aktiv an der Schulungstätigkeit, den Sportaktivitäten und Promotionstätigkeit zugunsten des Vereins teilzunehmen, sowie termingerecht die satzungsgemäßen Gebühren zu begleichen. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder in den Verein erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung, die von dem Vorstand des Vereins vor dem Terminablauf von 14 Tagen ab dem Datum der Abgabe einer schriftlichen Erklärung eines Mitgliedes angenommen wird.

§10

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:

- 1. Zu wählen und sich in die Organe des Vereins wählen zu lassen.
- 2. Aktiv an den von dem Verein organisierten Schulungen und Veranstaltungen teilzunehmen, sowie an den Schulungen und Veranstaltungen teilzunehmen, an denen sich der Verein als offizieller Teilnehmer beteiligt.
- 3. Den Verein und die Vereinsfarben zu repräsentieren, sowie Kennzeichen und Logotypen des Vereins laut Bestimmungen der Beschlüsse zu verwenden.
- 4. Verbesserungsvorschläge einzureichen und Vorschläge betreffend Entwicklung, Verwirklichung und Popularisierung der Vereinszwecke darzustellen.

§11

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:

- 1. Beschlüsse und Reglements des Vereins zu befolgen und an der Verwirklichung der Vereinszwecke aktiv teilzunehmen.
- 2. Termingerecht die Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe gemäß Vorschriften des Vereins zu bezahlen.
- 3. Sportliche Haltung zu bewahren und für die Aufrechterhaltung des guten Namens des Vereins zu sorgen.
- 4. Verletzung der Güter und des Images des Vereins entgegenzuwirken.
- 5. Das eigene Image nutzen zu lassen, damit die dem Zweck des Vereins und den in §6 Pkt. 1 erwähnten Trainingssubjekten dienenden Informationen und Materialien bearbeitet werden könnten.
- 6. Ärztliche Bescheinigungen über die gesundheitliche Eignung zu den mit den Zwecken des Vereins verbundenen Bewegungsübungen vorzulegen.
- 7. Ärztliche Bescheinigungen über die gesundheitliche Eignung zur Teilnahme an dem Sportwettkampf vorzulegen.
- 8. Auf Antrag des Vereins zu bescheinigen, dass sie keinen Eintrag im nationalen Strafregister haben.

§12

- 1.Ein teilnehmendes Mitglied kann eine minderjährige Person sein, die die Beitrittsgebühr bezahlt, eine schriftliche Anmeldung vorlegt und in den Verein mit dem schriftlichen Erlaubnis der Eltern oder Vormunde aufgenommen wird.
- 2. Die teilnehmenden Mitglieder, die keine volle Geschäftsfähigkeit besitzen, haben keine Wahlrechte in die satzungsgemäßen Vereinsorgane und kein Recht zur Teilnahme an der Abstimmung über Beschlüsse.
- 3. Pflichte eines teilnehmenden Mitgliedes sind den in §12 Ges. 1-8 bestimmten Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes gleich.

§13

Ein unterstützendes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die

satzungsgemäßen Zwecke des Vereins fördert und den Verein finanziell oder in anderer Form unterstützt.

- 1. Ein unterstützendes Mitglied ist berechtigt:
- a) an der Generalversammlung der Vereinsmitglieder mit einer Beratungsstimme teilzunehmen.
- b) anträge und Postulate an die Vereinsorgane zu stellen,
- c) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und die Lehrveranstaltungen nach den vom Vorstand des Vereins festgelegten Regeln zu besuchen.
- 2. Ein unterstützendes Mitglied ist verpflichtet:
- a) die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen,
- b) das gegenüber dem Verein abgegebene Hilfeversprechen in die Tat umzusetzen,
- c) die Bestimmungen des Vereinsstatutes zu beachten.

§14

Zu den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden werden natürliche Personen ernannt, die sich besondere Verdienste im Bereich der Entwicklung und der Promotion der satzungsgemäßen Zwecke sowie der Sorge um den guten Namen des Vereins erworben haben. Der Ehrentitel, von dem die Rede ist, wird von der Generalversammlung der Vereinsmitglieder auf Antrag des Vereinsvorstandes verliehen.

§15

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und darüber hinaus sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§16

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) schriftlich angemeldeten freiwilligen Austritt nach der vollständigen Begleichung aller Mitgliedsbeiträge.
- b) den vom Vorstand vorgenommenen Ausschluss wegen Nichtbeachtung des Statutes und grober Verletzung der Beschlüsse und Reglements, Handelns zum Schaden des Vereins, nicht termingerechter Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren für die Teilnahme an der Schulungsveranstaltungen, dem Sportwettbewerb sowie der Gebühren für die Nutzung des Vereinsguts.
- c) verletzung der Mitgliederpflichten, die in §11 Pkt. 1-8 bestimmt werden.
- d) schwere Krankheit, dauerhafte Unfähigkeit, Sport-, Erholungs- und Rehabilitationsübungen zu treiben und durch gesundheitsbedingtes Unvermögen, Pflichten nachzukommen oder auf Auftrag eines Mitgliedes.
- 2. In den in §16 Ges. 1, Buchst. b bestimmten Fällen kann von einem interessierten Mitglied schriftlich eine Berufung an die Generalversammlung der Vereinesmitglieder eingelegt werden. Die Berufung, von der die Rede ist, soll binnnen einem Monat ab dem Datum der Zustellung an die von dem Mitglied angegebene Adresse eines Einschreibebriefes mit dem obengenannten Beschluss unter Androhung des Verlusts des obengenannten Anspruchs eingelegt werden.

Kapitel 4 Vereinsorgane

§17

Organe des Boxvereins Yongchun sind:

- 1. Die Generalversammlung der Vereinsmitglieder,
- 2. Der Vorstand des Vereins,

3. Die Revisionskommission des Vereins.

§18

Amtszeit der Vereinsorgane dauert 4 Jahre.

§19

Die Generalversammlung der Vereinsmitglieder ist das höchste Organ des Vereins. Es wird zwischen der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung unterschieden.

- 1. Die ordentliche Generalversammlung der Vereinesmitglieder findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Sie findet am Sitz des Vereins oder am anderen vom Vorstand hingewiesenen Ort statt.
- 2. Die außerordentliche Generalversammlung der Vereinsmitglieder wird vom Vorstand einberufen:
- a) aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes,
- b) auf Antrag der Revisionskommission,
- c) auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder binnen einem Monat ab dem Datum der Stellung eines schriftlichen Antrags. Im Fall, wenn die Versammlung vom Vorstand in der in §19 Pkt. 2 Buchst.c dieses Statutes angegebenen Frist nicht einberufen wird, wird sie von der Revisionskommission oder den dies betreffenden Antrag stellenden Mitgliedern einberufen.

§20

- 1. Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Generalversammlung als des höchsten Vereinsorgans ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmlberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2. Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit der Mehrheit der während der Dauer der Versammlung abgegebenen Stimmen.
- 3. Die Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer absoluten Mehrheit der Stimmen von allen an der Versammlung teilnahmeberechtigten und stimmberechtigten Mitgliedern.
- 4. Die Beschlüsse werden im Wege einer öffentlichen Abstimmung gefasst. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der anwesenden Mitglieder wird von dem Vorsitzenden der Generalversammlung der Vereinsmitglieder eine geheime Abstimmung angeordnet.

§21

- 1. An der Generalversammlung nehmen Vereinsmitglieder teil, die Stimmrecht besitzen.
- 2. An der Generalversammlung können mit einer Beratungsstimme teilnehmen:
- a) vertreter von unterstützenden Mitgliedern,
- b) personen, die von dem Vorstand des Vereins eingeladen werden.

§22

- 1. Die Benachrichtigung über die Einberufung der Generalversammlung soll am Sitz des Vereins und in anderen Vereinsobjekten mindestens 2 Wochen vor dem Datum des Beginns der Beratungen gegeben werden. Der erste und der zweite Termin der Versammlung sollen bekannt gegeben werden.
- 2. Im Fall von Mangel an Quorum im ersten Termin der Generalversammlung beginnen die Beratungen im zweiten Termin und die Beschlüsse sind rechtskräftig unabhängig von der Anzahl der Anwesenden, die über Stimmrechte verfügen. Dies betrifft die Beschlüsse über Statutänderung und Auflösung des Vereins nicht.

§23

Zu den Kompetenzen der Generalversammlung der Vereinsmitglieder gehört:

1. Berichte über die Tätigkeit des Vorstandes und der Revisionskommission zu untersuchen.

- 2. Die Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission.
- 3. Änderungen des Statutes zu beschließen.
- 4. Beschluss über die Auflösung des Vereins zu fassen.
- 5. Beschlüsse in den Angelegenheiten zu fassen, die zu den Kompetenzen der einzelnen Vereinsorgane nicht gehören. Die Kompetenzen von zwei Vereinsorganen in demselben Bereich der Angelegenheiten oder des Handelns können sich gleichzeitig nicht überlappen.
- 6. Berufungen betreffend der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern zu untersuchen.
- 7. Ernennung und Aberkennung eines Eherenmitgliedes und eines Ehrenvorsitzenden auf Antrag des Vorstandes.

§24

Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden, dem Vizevorsitzenden und dem Sekretär.

- 1. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 2. Die Sitzungen des Vorstandes werden je nach Bedarf aber nicht seltener als einmal pro Jahr einberufen.
- 3. Die Tätigkeiten des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, der gleichzeitig ein Vorsitzender des Vereins ist.
- 4. Beim Eingehen der Verpflichtungen im Namen des Vereins wird eine Mitwirkung von zwei Mitgliedern des Vorstandes darunter dem Vorsitzenden verlangt.
- 5. Im Fall vom Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes und dem Verzicht auf die Stelle im Vorstand wird von der Generalversammlung an seine Stelle andere Person unter den Mitgliedern berufen.

§25

Zu den Kompetenzen des Vorstandes des Vereins gehört insbesondere:

- 1. Die laufenden Tätigkeiten des Vereins und die finanziellen Aktivitäten zu leiten, die Aufgaben gemäß dem Statut und den Richtlinien der Generalversammlung der Vereinsmitglieder auszuführen.
- 2. Arbeits-, Promotions-, Schulungspläne und Pläne des Sportwettbewerbes zu beschließen und ihre Ausführung zu überwachen.
- 3. Die Diplomen und die erlangten ji (cup) und duan (dan) Graden laut den Vorlagen, die durch Beschluss bestimmt werden, zu registrieren und zu anerkennen
- 4. Die Autorenprogramme, die die gesundheitlichen Aspekte und Verteidigungsaspekte vom Boxen (Sport) Youngchun popularisieren und verbreiten, zu registrieren.
- 5. Das Budget des Vereins zu beschließen und die Bilanzen anzunehmen.
- 6. Die Materialien für die Generalversammlung zu bearbeiten.
- 7. Den Verein nach außen zu vertreten.
- 8. Die Verpflichtungen einzugehen und Verträge abzuschließen.
- 9. Mitglieder aufzunehmen.
- 10. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der anderen Gebühren, die der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins dienen, festzulegen.

§26

Die Revisionskommission besteht aus vier Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Sekretär. Die Revisionskommission wird von der Generalversammlung der Vereinsmitglieder berufen.

- 1. Zu den Kompetenzen der Revisionskommission gehört:
- a) mindestens einmal pro Jahr eine Kontrolle der Gesamtheit der Tätigkeiten des Vereins,

seiner satzungsgemäßen Tätigkeit und finanziellen Aktivitäten hinsichtlich der Zweckmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Redlichkeit durchzuführen,

- b) die aus der oben erwähnten Kontrolle resultieren Anträge an den Vorstand und an die Generalversammlung zu stellen.
- 2. Die Revisionskommission fasst die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen in der Anwesenheit von allen Mitgliedern der Komission in der Versammlung.
- 3. Im Fall vom Rücktritt eines Mitgliedes der Revisionskommission wird von der Generalversammlung an seine Stelle eine andere Person berufen.

Kapitel 5 Vermögen und Gelder des Vereins

§27

- 1. Das Vermögen des Vereins besteht aus Immobilien, Mobilien, Rechten, Bargeld und Wertpapieren.
- 2. Gelder des Vereins kommen aus:
- a) mitgliedsbeiträgen und Beitrittsgebühr,
- b) erbschaften, Schenkungen, Entschädigungen, Zuwendungen, Subventionen und Sponsoring,
- c) einkünfte, die aus der Verwirklichung der satzungsgemäßenTätigkeit und dem Vermögen kommen.

§28

- 1. Die Grundlage der finanziellen Aktivität des Vereins bilden Budgets, die alle zur Verfügung der Vereinsorganen stehenden Mittel umfassen.
- 2. Das Budget wird für die Zeitperiode von einem Jahr beschlossen.
- 3. Das Budgetjahr endet im Dezember eines gegebenen Jahres.

Kapitel 6 Auszeichnungen und Strafen

§29

Für gewissenhafte und vorbildliche Erfüllung der Pflichten und für besondere Leistungen für den Verein kann ein Vereinsmitglied von dem Vorstand ausgezeichnet werden durch:

- 1. Ein mündliches Lob in der Generalversammlung der Vereinsmitglieder.
- 2. Ein Anerkennungsschreiben.
- 3. Eine Ehrenurkunde.
- 4. Eine Gedenkmedaille für besondere Verdienste bei der Entwicklung der Trainingssubjekte, von denen die Rede in §6 Pkt. 1-2. ist.

Für Verstöße gegen Bestimmungen des Statutes, Handeln zum Schaden des Vereins und des guten Namens des Vereins, sowie für andere Regeln der Teilnahme an dem Zusammenleben im Verein brechende Vergehen kann ein Mitglied des Vereins von dem Vorstand bestraft werden durch:

- 1. Eine mündliche Verwarnung in der Generalversammlung der Vereinsmitglieder.
- 2. Eine schriftliche Verwarnung.
- 3. Eine schriftliche Warnung vor dem möglichen Entzug der Rechte eines Mitgliedes oder dem Ausschluss aus dem Verein.
- 4. Den zeitweiligen Entzug der Mitgliedsrechte für eine Zeitperiode bis zu einem Jahr, ohne von den Pflichten eines Mitgliedes entbinden zu werden.
- 5. Den disziplinären Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein.

Kapitel 7 Schlussbestimmungen

§31

- 1. Jedes Vereinsmitglied kann einen Vorschlag über die Änderungen des Statutes einreichen.
- 2. Für die Änderung des Statutes wird eine Abstimmung in der Generalversammlung verlangt. Damit die entsprechenden Änderungen eingeleitet werden können, wird eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, über Stimmrecht verfügenden Mitglieder verlangt, die gleichzeitig für die Einleitung der im §31 Ges. 1 erwähnten Änderungen stimmen.
- 3. Die Änderungen werden in das Statut sofort nach der Bekanntmachung der Ergebnisse der Abstimmung eingeleitet.

§32

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine doppelte Abstimmung im Abstand von 30 Minuten beschlossen werden. Sowohl bei der ersten als auch bei der zweiten Abstimmung wird die Mehrheit von zwei Dritteln der in der Generalversammlung anwesenden, über Stimmrecht verfügenden Mitglieder verlangt, die über die oben genannte Angelegenheit gleichzeitig abstimmen. Die Auflösung des Vereins tritt in Kraft nach der zweiten Abstimmung.

§33

Über die weitere Bestimmung des Vereinsvermögens im Zusammenhang mit der Vereinsauflösung entscheidet die Generalversammlung der Vereinsmitglieder.

§34

Das vorliegende Statut wurde von den Gründern - Mitgliedern angenommen, die nach der Anmeldung des Vereines zum Vereinsregister automatisch Vereinsmitglieder wurden.